



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 46904

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: UL 707

Inhaber der ABE und Hersteller: ARC Alurad GmbH
D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46904

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46904

Die ABE Nr. 46904 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ UL 707, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentriering					
1	UL 707 A2	Z06 Ø63.3 – Ø54.1	54,1	615	1960	100/4	40
2	UL 707 A2	Z05 Ø63.3 – Ø56.1	56,1	615	1960	100/4	40
3	UL 707 A2	Z04 Ø63.3 – Ø56.6	56,6	615	1960	100/4	40
4	UL 707 A2	Z03 Ø63.3 – Ø57.1	57,1	615	1960	100/4	40
5	UL 707 A2	Z02 Ø63.3 – Ø59.2	59,2	615	1960	100/4	40
6	UL 707 A2	Z01 Ø63.3 – Ø60.2	60,2	615	1960	100/4	40
7	UL 707 A3	ohne Ring	63,4	615	1960	108/4	40
8	UL 707 P2	ohne Ring	65,1	615	1960	108/4	25
9	UL 707 A5	Z33 Ø70 – Ø56.6	56,6	615	1960	114,3/4	40
10	UL 707 A5	Z12 Ø70 – Ø64.2	64,2	615	1960	114,3/4	40
11	UL 707 A5	Z11 Ø70 – Ø66.2	66,2	615	1960	114,3/4	40
12	UL 707 A5	Z10 Ø70 – Ø67.1	67,1	615	1960	114,3/4	40

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55035507 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46904

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 05.04.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 30.04.2007
Im Auftrag

(Hünkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55035507



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46904

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben – verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ARC Alurad GmbH
Industriestraße 13
67136 Fußgönheim
QM-Nr.: QA 05 113 03008

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell ULTRA
Typ UL 707
Radgröße 7 J x 17 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
A2	UL 707 A2/Z06 Ø63,3-54,1	4/100/54,1	40	615	1960	3/2007
A2	UL 707 A2/Z05 Ø63,3-56,1	4/100/56,1	40	615	1960	3/2007
A2	UL 707 A2/Z04 Ø63,3-56,6	4/100/56,6	40	615	1960	3/2007
A2	UL 707 A2/Z03 Ø63,3-57,1	4/100/57,1	40	615	1960	3/2007
A2	UL 707 A2/Z02 Ø63,3-59,2	4/100/59,1	40	615	1960	3/2007
A2	UL 707 A2/Z01 Ø63,3-60,2	4/100/60,1	40	615	1960	3/2007
A3	UL 707 A3/ohne Ring	4/108/63,4	40	615	1960	3/2007
P2	UL 707 P2/ohne Ring	4/108/65,1	25	615	1960	3/2007
A5	UL 707 A5/Z33 Ø70-56,6	4/114,3/56,6	40	615	1960	3/2007
A5	UL 707 A5/Z12 Ø70-64,2	4/114,3/64,1	40	615	1960	3/2007
A5	UL 707 A5/Z11 Ø70-66,2	4/114,3/66,1	40	615	1960	3/2007
A5	UL 707 A5/Z10 Ø70-67,1	4/114,3/67,1	40	615	1960	3/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer 46904
Herstellerzeichen ANZIO
Radtyp und Ausführung UL 707 (s.o.)
Radgröße 7Jx17H2
Einpreßtiefe ET (s.o.)
Gießereikennzeichen -
Herkunftsmerkmal -
Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	195/40R17	40	615
4/114,3	195/40R17	40	615

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 9,6 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	12.03.2007
Radzeichnung	2704-04	17.11.2006
	mit Änderung vom	09.02.2007
Radzeichnung	2703-04	17.11.2006
	mit Änderung vom	09.02.2007
Zentrierringzeichnung	13.02-04	03.12.1991
	mit Änderung vom	27.07.2001
Zentrierringzeichnung	1303-05	04.12.1991
	mit Änderung vom	26.06.2001
Nabenkappenzeichnung	2203-03	24.01.2004
	mit Änderung vom	19.01.2007
Befestigungsmittelzeichnung	-F-00-514-01	20.09.1983
Befestigungsmittelzeichnung	1549-01	22.06.1995
Befestigungsmittelzeichnung	1548-01	22.06.1995
Befestigungsmittelzeichnung	M-F-00-603-01	10.07.1983
Befestigungsmittelzeichnung	1732-01	31.01.2002
Befestigungsmittelzeichnung	S1 01299 B1	27.04.1989
Befestigungsmittelzeichnung	2677-01	11.09.2006
Befestigungsmittelzeichnung	2678-01	11.09.2006

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 5. April 2007



Blauth

00106877.DOC